

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Deutsche Stiftung Weltbevölkerung (DSW)“ und ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in 30459 Hannover.

§ 2 Stiftungszweck

Der Zweck der Deutschen Stiftung Weltbevölkerung (DSW) ist die Förderung der Entwicklungshilfe, insbesondere im Bereich von Bevölkerungspolitik und Familienplanung sowie der diesbezüglichen Öffentlichkeitsarbeit. Der Stiftungszweck wird durch die Verfolgung der Ziele des „Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen“ (UNFPA) verwirklicht, wobei u. a. folgende Aufgaben ausgeführt werden:

- (1) Finanzielle Unterstützung und wissenschaftliche Beratung gemeinnütziger und mildtätiger Vereinigungen, die bevölkerungspolitische Programme zur Eindämmung des Bevölkerungswachstums und/oder Familienplanungsprojekte in Entwicklungsländern durchführen.
- (2) Öffentlichkeitsarbeit und Verbreitung von Wissen über die Probleme des starken Bevölkerungswachstums in den Entwicklungsländern und das Weltbevölkerungsproblem.
- (3) Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten, die das Bevölkerungswachstum in Entwicklungsländern und das Weltbevölkerungsproblem sowie Maßnahmen zur Lösung dieser Probleme zum Gegenstand haben.
- (4) Förderung der europäischen und weltweiten Zusammenarbeit in Fragen des Bevölkerungswachstums in Entwicklungsländern und des Weltbevölkerungsproblems.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§ 51 ff) der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung zur Wahrnehmung der Aufgaben gem. Ziffern (1) bis (2) des § 2 besteht aus 255.645,94 EUR (vormals: 500.000,00 DM).

Die Stifter beabsichtigen, der Gemeinschafts-Stiftung weiteres Vermögen zu übertragen.

- (2) Beträgt durch Zustiftungen das Stiftungsvermögen 383.468,91 EUR (vormals: 750.000,00 DM), so werden zusätzlich die Aufgaben gem. Ziffer (3) des § 2 wahrgenommen.
- (3) Sobald durch weitere Zustiftungen das Stiftungsvermögen auf 511.291,88 EUR (vormals: 1.000.000,00 DM) angewachsen ist, werden auch die Aufgaben gem. Ziffer (4) des § 2 erfüllt.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und auf Beschluss des Vorstandes in geeigneter Weise anzulegen. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden.
- (5) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften (§ 58 Nr. 7 AO) gebildet werden. Darüber entscheidet der Vorstand. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen im Sinne des § 6 des Stiftungsgesetzes.
- (6) Zustifter, die Stiftungskapital entsprechend § 7 (2) bis zum 31.3.92 einbringen, sind Stiftungsgründer (SG).

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand
2. das Kuratorium.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- (2) Stiftungsgründer, die bei der Gründung der Gemeinschafts-Stiftung einen Betrag von 102.258,37 EUR (vormals: 200.000,00 DM) und weiter jährlich einen Betrag von 25.564,59 EUR (vormals: 50.000,00 DM) bis 51.129,19 EUR (vormals: 100.000,00 DM) bis zum 31.1. des Jahres stiften, erhalten auf ihren Wunsch hin einen Sitz im Vorstand. Ab einem gestifteten Gesamt-Betrag je Stifter von 255.645,94 EUR (vormals: 500.000,00 DM) kann er jährliche Betrag auf 20.451,68 EUR (vormals: 40.000,00 DM) ermäßigt werden. Bei Zustiftungen dieser Größe ab dem 1.4.92 entscheidet der Vorstand über die Aufnahme der Stifter in den Vorstand mit Dreiviertelmehrheit.
- (3) Der Vorstand wählt eine 1. und 2. Vorsitzende oder einen 1. und 2. Vorsitzenden für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Dauer der Mitgliedschaft im Vorstand ist für Stiftungsgründer (vgl. § (2)) nicht begrenzt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren berufen. Eine Berufung in den Vorstand kann auch nach Ablauf von vier Jahren einmalig mit der satzungsmäßigen Mehrheit (vgl. § 7 (5)) in geheimer Abstimmung wiederholt werden, wobei das betroffene Vorstandsmitglied an diesem Beschluss nicht mitwirkt. Mitglieder des Vorstandes, die am 1.1.97 Mitglied des Vorstandes waren, gelten als erstmalig und für die Zeit bis Ende des Jahres 2000 berufen.
- (5) Über die Nachfolge eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes und über die Berufung weiterer Vorstandsmitglieder entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig im Kuratorium tätig sein und umgekehrt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die oder der 1. und 2. Vorsitzende vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich jeweils gemeinsam. Sie werden vom Verbot des § 181 BGB durch Vorstandsbeschluss befreit.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses. Der Vorstand kann diese Aufgaben dem Geschäftsführer übertragen.
 2. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.

3. die Bestellung des Geschäftsführers, Festsetzung seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung.
4. die Festlegung von Richtlinien.

§ 9 Geschäftsordnung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die oder der Vorsitzende hat den Vorstand innerhalb von 21 Tagen einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder beantragen. Zu Sitzungen wird mit dreiwöchiger Frist unter Aufgabe der Tagesordnung, der Anträge und deren Begründungen schriftlich geladen.
- (2) Eine Vertretung eines verhinderten Vorstandsmitgliedes mittels persönlicher Vollmacht kann nur durch ein anderes Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der oder des 2. Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand kann auch im Wege der schriftlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder ihre Stimme innerhalb zwei Wochen schriftlich abgeben.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu verfassen, die von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Absendung an die Vorstandsmitglieder kein Mitglied widersprochen hat.

§ 10 Kuratorium

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes wird ein Kuratorium aus anerkannten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens bestellt. Dieses besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Es berät den Vorstand, insbesondere hinsichtlich der Erfüllung der Zwecke der Stiftung.
- (2) Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand mit Dreiviertelmehrheit berufen. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden zu allen Vorstandssitzungen eingeladen und erhalten den entsprechenden Schriftverkehr.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen eine 1. Vorsitzende oder einen 1. Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Rechte und Pflichten des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte grundsätzlich eigenverantwortlich im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung und der vom Vorstand festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§12 Freundeskreis der Stiftung

Die Stiftung besonders fördernde Bürger, Organisationen und Firmen werden in den Freundeskreis der Stiftung aufgenommen. Der Freundeskreis wird zu speziellen Veranstaltungen eingeladen, um besondere Aktivitäten durchzuführen.

§ 13 Geschäftstätigkeit

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde
 1. jede Änderung der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen,
 2. innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit des Vorstandes und können nur in Sitzungen gefasst werden.

§ 15 Auflösung der Stiftung

- (1) Die Auflösung der Stiftung bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Vorstands- und Kuratoriumsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten und Einzug aller Forderungen verbleibende Stiftungsvermögen nach Wahl des Vorstandes drei juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder anderen steuerbegünstigten Körperschaften zwecks Verwendung für die Förderung von Familienplanung in Entwicklungsländern zu.
- (3) Solange die Stiftung steuerbegünstigt ist, dürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens nach Aufhebung oder Auflösung der Stiftung erst nach vorangegangener Bestätigung der Steuerunschädlichkeit durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

§ 16 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Hannover.